

Verfasser, Adresse

Sehr geehrte Damen und Herren der Generalbundesanwaltschaft,

hiermit stelle ich, aus der Familie, Strafanträge wegen Amtsanmaßung, Täuschung im Rechtsverkehr, Nötigung und Erpressung und Dienst- und Aufgabenaufsichtsbeschwerden gegen folgende Personen und Instanzen:

Richter am AMTSGERICHT

Rechtspflegerin Frau von der STAATSANWALTSCHAFT

Justizangestellte und Urkundsbeamtin (in Personalunion) Frau..... am AMTSGERICHT

.....

Generalstaatsanwalt in Herr

Begründung:

1. Die General- und Staatsanwaltschaft in ist bisweilen untätig geblieben, obschon offenkundige Rechtsbeugung am OLG und AMTSGERICHT in stattfindet.
2. Herr hat sich bisweilen nicht legitimieren können (siehe Anlage "Akz....."). Mir ist unklar, ob Herr Richter laut §§ 9 & 18 DRiG ist.
3. Herr hat mir eine Ausfertigung eines Beschlusses zukommen lassen, die ich nach § 317 (2) ZPO nicht beantragt habe. Der wahre Inhalt der Urschrift ist mir unbekannt (siehe Anlage "Amtsgericht Beschluß"). Das ist mindestens Täuschung im Rechtsverkehr.
4. Frau hat sich bisweilen auch nicht legitimiert. Eine Personalunion von Angestellten und Beamten ist unmöglich. Folglich besteht auch hier Täuschung im Rechtsverkehr.
5. Frau, namentlich Rechtspflegerin bei der STAATSANWALTSCHAFT, übt Drohungen aus, obzwar sie als Rechtspflegerin hierzu nicht legitimiert ist. Amtsanmaßung und Täuschung im Rechtsverkehr.
6. Mit der Firma Stadt und deren Unterabteilung Park- und Überwachungsdienst habe ich keinen Vertrag abgeschlossen, wonach diese Firmen befugt sind, von mir Parkgebühren einzufordern. Außerdem hat sich bisweilen keine Person, die als Angestellte der Firma Stadt fungieren einen Legitimationsnachweis erbringen können.
7. Eine Berufung auf das OWiG ist nichtig, da dem OWiG seit geraumer Zeit der Geltungsbereich fehlt.

Dieses Schreiben hier ist von mir persönlich verfaßt und gilt auch ohne Unterschrift. Desweiteren wird der gesamte Schriftverkehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen,

.... aus der Familie.....